



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

Wien, 24. Mai 2019

R – 29/2019 – 76 – wi.

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Apothekerverband dankt für die Übermittlung des o.g. Entwurfs und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der Österreichische Apothekerverband begrüßt die Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes und die damit verbundenen Bemühungen, die Lehrausbildung attraktiver zu gestalten.

Zu den vorgeschlagenen Abs 5 und 6 zu § 1a BAG:

Die laufende Aktualisierung von bestehenden und die Entwicklung neuer Berufsbilder ist zu begrüßen. Der Österreichische Apothekerverband regt an, die Beiziehung der gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen der jeweiligen Branchen bei der Analyse und Entwicklung von Berufsbildern verpflichtend vorzusehen.

Zum vorgeschlagenen Abs 7 zu § 13 BAG:

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Teilzeit im Lehrverhältnis ist zu begrüßen, zumal insbesondere bei volljährigen Lehrlingen die Frage nach der Vereinbarkeit von Lehrausbildung und Kinderbetreuung in der Praxis besteht.

Zur praktischen Umsetzung der Teilzeit lässt der Gesetzesentwurf aber einige Fragen offen. Insbesondere ist nicht geklärt, wer über die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer der Lehrzeit bestimmt. Aus Sicht des Österreichischen Apothekerverbands wäre es sinnvoll, dies den Vertragsparteien (Lehrberechtigter und Lehrling) zu überlassen.

Für den Fall, dass eine Verlängerung der Lehrzeit vereinbart oder festgelegt wird, wird angeregt, die Vereinbarung von Kündigungsmöglichkeiten gesetzlich vorzusehen, jedenfalls aber § 15a BAG (Ausbildungsübertritt) auf die verlängerten Lehrzeiten anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses wird auch die Bemessung der Lehrlingsentschädigung in der Praxis zu Problemen führen, zumal es den Kollektivvertragsparteien nicht möglich sein wird, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Der Österreichische Apothekerverband regt daher die Festlegung entsprechender Übergangsfrist an, um den Sozialpartnern die Möglichkeit zu eröffnen, entsprechende kollektivvertragliche Regelungen zur Lehrlingsentschädigung zu treffen.

Der Direktor des Österreichischen Apothekerverbandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Abart'. The signature is stylized with a large 'S' and a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Sven Abart